

**Schriften zum Strafrecht**

---

**Heft 118**

**Symbolische  
Wiedergutmachung**

**Von**

**Christian Laue**



**Duncker & Humblot · Berlin**

CHRISTIAN LAUE

Symbolische Wiedergutmachung

Schriften zum Strafrecht

Heft 118

# Symbolische Wiedergutmachung

Von

Christian Laue



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Laue, Christian:**

Symbolische Wiedergutmachung / von Christian Laue. –

Berlin : Duncker und Humblot, 1999

(Schriften zum Strafrecht ; H. 118)

Zugl.: Heidelberg, Univ., Diss., 1997

ISBN 3-428-09889-7

Alle Rechte vorbehalten

© 1999 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Color-Druck Dorfi GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0558-9126

ISBN 3-428-09889-7

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

*Meinen Eltern*



## Vorwort

Diese Arbeit lag der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg im Wintersemester 1997/1998 als Dissertation vor. Neuerscheinungen konnten bis März 1999 berücksichtigt werden.

Großen Dank schulde ich meinem Chef und Betreuer dieser Arbeit, Prof. Dr. Dieter Dölling, der mir sehr viel Freiheit bei der Entwicklung der Gedanken gewährt und mich dennoch vor einigen Irrwegen bewahrt hat. Prof. Dr. Eva Graul möchte ich herzlichst danken für die Erstellung des Zweitgutachtens sowie zahlreiche sehr wertvolle Hinweise und Anregungen.

Besonderen Dank schulde ich Prof. Dr. Horst Schüler-Springorum, der mein Interesse für dieses Thema geweckt und dessen Bearbeitung durch zahllose Gespräche beeinflusst hat. Herzlich bedanken möchte ich mich auch bei Prof. Dr. Heinz Schöch für seine Unterstützung.

Danken möchte ich meiner Lebensgefährtin Annette Porzelt, Dr. Florian Hönicke, Birgit Lankisch, meiner Großmutter und meiner Schwester Bettina für ihre jeweiligen, höchst unterschiedlichen Beiträge zum Abschluß dieser Arbeit. Gewidmet ist diese Untersuchung meinen Eltern, ohne deren Langmut, Hilfe und Großzügigkeit ich sie nie hätte erstellen können.

Heidelberg, im Juni 1999

*Christian Laue*





## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	13
<i>Erstes Kapitel</i>	
<b>Stand der Literatur über symbolische Wiedergutmachung</b>	16
A. Symbolische Wiedergutmachung außerhalb der aktuellen Diskussion um strafrechtliche Wiedergutmachung.....	16
I. Strafe als symbolische Wiedergutmachung.....	16
II. Gemeinnützige Arbeit als symbolische Wiedergutmachungsstrafe.....	17
III. Teilweise Schadenswiedergutmachung.....	18
IV. Resozialisierungsmaßnahmen des Täters.....	19
B. Symbolische Wiedergutmachung in der aktuellen Diskussion um strafrechtliche Wiedergutmachung.....	19
I. Negative Umschreibung eines subsidiären Anwendungsgebietes.....	19
1. Die defensive Funktion der symbolischen Wiedergutmachung.....	22
2. Die offensive Funktion der symbolischen Wiedergutmachung.....	23
II. Unklare Vorstellungen von "Symbolischer Wiedergutmachung".....	24
<i>Zweites Kapitel</i>	
<b>Der Begriff der symbolischen Wiedergutmachung</b>	26
A. Die strafrechtlichen Folgen der Straftat.....	27
I. Vorbemerkungen.....	27
1. Ausgleich.....	27
2. Abgrenzung zum zivilrechtlichen Schadensersatz.....	27
II. Verletzung oder Gefährdung von Rechtsgütern.....	30
III. Überindividuelle Störung.....	34
IV. Folgen der Viktimisierung.....	39
Exkurs: Der Konflikt zwischen Täter und Opfer.....	42
V. Zusammenfassung.....	44
B. Leistungen des Täters.....	45
I. Materielle Wiedergutmachung.....	45
II. Ideelle Wiedergutmachung.....	52
III. Symbolische Wiedergutmachung.....	57
1. Leistungen zum Ausgleich der überindividuellen Störung.....	59
a) Konkretisierung der überindividuellen Störung.....	59
Exkurs: Verhaltensnormen und Sanktionsnormen.....	61

b) Strafrechtsnormen als wichtigste Regeln der Gemeinschaft.....	63
c) Leistungen des Täters.....	69
d) Tilgungswirkung der materiellen und ideellen Wiedergutmachung.....	72
Exkurs: Kriminalpolitische Vorteile der strafrechtlichen Wiedergutmachung.....	74
2. Wiedergutmachung bei Beeinträchtigungen universaler Rechtsgüter.....	80
a) Definition der Tatfolgen, Bestimmung von Leistungen.....	82
b) Bisherige Umschreibungen der symbolischen Wiedergutmachung.....	82
c) Zwei Gruppen von Universalrechtsgütern.....	86
1. Gruppe: Vorverlagerung des Schutzes von Individualrechtsgütern.....	86
2. Gruppe: Universalrechtsgüter zum Schutz gesellschaftlicher Systeme.....	89
aa) Konkrete Folgen der einzelnen Tat.....	91
bb) Schutz gesellschaftlicher Systeme.....	91
cc) Schutz der Systeme als Ganze.....	92
dd) Folgenlosigkeit im Einzelfall.....	94
ee) Konkretisierung von Leistungen.....	96
ff) Willkür.....	97

### *Drittes Kapitel*

#### **Freiwilligkeit**

101

A. Einleitung.....	101
I. Wiedergutmachung und Freiwilligkeit.....	101
II. Verschiedene kriminalpolitische Ziele.....	105
B. Die einzelnen Wiedergutmachungsarten.....	106
I. Materielle Wiedergutmachung.....	107
1. Bewirkung der unmittelbaren Leistung.....	107
2. Wirkungen im strafrechtlich relevanten Verhältnis.....	108
II. Symbolische Wiedergutmachung.....	111
1. Überindividuelle Störung.....	111
a) Normakzeptanz und Normstabilisierung.....	111
b) Wiedergutmachung und Strafrechtsw Zwecke.....	113
c) Anforderungen an die Freiwilligkeit.....	116
2. Ausgleich von Beeinträchtigungen immaterieller Universalrechtsgüter.....	121
a) 1. Gruppe von Universalrechtsgütern.....	121
b) 2. Gruppe von Universalrechtsgütern.....	122
III. Ideelle Wiedergutmachung.....	128

*Viertes Kapitel***Konzepte, Grenzen und Anwendungen strafrechtlicher  
Wiedergutmachung** 132

A. Kriminalpolitische Konzepte.....	132
I. Das "reine" Strafrecht.....	133
II. Prozessuale Zusammenführungen.....	134
III. Materieller Einfluß der Wiedergutmachung auf den Strafanspruch.....	136
IV. Moderne Erweiterungen.....	137
B. Grenzen der strafrechtlichen Wiedergutmachung.....	141
I. Unmöglichkeit des Ausgleichs der Rechtsgutsverletzung.....	141
II. Schwere deliktischer Handlungen.....	142
III. Nicht ausgleichbare andere Beeinträchtigungen.....	145
IV. Beeinträchtigungen von Universalrechtsgütern.....	146
C. Anwendungsgebiete der symbolischen Wiedergutmachung.....	147
I. Teilnahmeverweigerung des Opfers.....	148
II. Delikte ohne personales Opfer.....	152
III. Versuch.....	153
IV. Diskrepanz zwischen Schwere der Tat und Umfang der Wiedergutmachungsleistung.....	155
<b>Schlußbetrachtung.....</b>	<b>158</b>
<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>160</b>
<b>Sachwortverzeichnis.....</b>	<b>170</b>



## Einleitung

Der Begriff der "Symbolischen Wiedergutmachung" wurde in der strafrechtstheoretischen und strafrechtspolitischen Diskussion mit verschiedenen Inhalten verwendet. In seiner aktuellen Bedeutung ist er ein Produkt der Diskussion um die verstärkte Einbeziehung von Möglichkeiten der Wiedergutmachung in das materielle und formelle Strafrecht. Diese Reformbestrebungen haben einerseits ihren Ausgangspunkt in den Bemühungen, das Straftatopfer besser in das Strafverfahren zu integrieren, andererseits, hervorgerufen aus einer gewissen Skepsis gegenüber den präventiven Möglichkeiten der traditionellen strafrechtlichen Sanktionen, in der Suche nach Alternativen zur Strafe bzw. zum bisherigen Strafverfahren. Ergebnis dieser Reformen war eine intensive Diskussion über Möglichkeiten der Erledigung von Strafverfahren durch den Täter-Opfer-Ausgleich. Ausführliche Darstellungen dieser Entwicklung und eingehende theoretische Analysen enthalten unter anderem die Monographien von *Frehsee*<sup>1</sup>, *Frühauf*<sup>2</sup>, *Weigend*<sup>3</sup>, *A. Hartmann*<sup>4</sup> und *Brauns*<sup>5,6</sup>.

Besondere Aktualität und eine klarer akzentuierte Bedeutung erhielt der Begriff der symbolischen Wiedergutmachung im Rahmen des "Alternativentwurfs Wiedergutmachung" des Alternativkreises deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer (AE-Wgm) aus dem Jahre 1992.<sup>7</sup> Der AE-Wgm versuchte, ein umfassendes strafrechtliches Wiedergutmachungskonzept in materiell-strafrechtliche und strafverfahrensrechtliche Gesetzesform zu gießen. Dabei spielte die symbolische Wiedergutmachung eine wichtige Rolle. Verstanden wurde darunter zunächst Wiedergutmachung gegenüber der Allgemeinheit.<sup>8</sup> Daneben wurde der Begriff aber auch in einen Gegensatz gestellt

---

<sup>1</sup>*Frehsee*: Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin 1987.

<sup>2</sup>*Frühauf*: Wiedergutmachung zwischen Täter und Opfer. Gelsenkirchen 1988.

<sup>3</sup>*Weigend*: Deliktopfer und Strafverfahren. Berlin 1989.

<sup>4</sup>*A. Hartmann*: Schlichten und Richten - Der Täter-Opfer-Ausgleich und das (Jugend-)Strafrecht. München 1995.

<sup>5</sup>*Brauns*: Die Wiedergutmachung der Folgen der Straftat durch den Täter. Berlin 1996.

<sup>6</sup> Vgl. auch BMJ (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bonn 1998, mit einer reichen Bestandsaufnahme der Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland.

<sup>7</sup>*Baumann u.a.*: Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-Wgm). München 1992 (zit.: AE-Wgm).

<sup>8</sup>Siehe die Legaldefinition in § 1 I 3 HS 2 AE-Wgm.

zur rein materiellen Schadenswiedergutmachung.<sup>9</sup> Nur durch die Integration der symbolischen Wiedergutmachung sei eine "große Lösung" möglich, das heißt die Einbeziehung auch derjenigen, sonst als kritisch eingestuften Fälle in ein umfassendes Wiedergutmachungskonzept, in denen ein Ausgleich zwischen Täter und Verletztem nicht möglich ist.<sup>10</sup> Als Beispiele werden insbesondere versuchte Delikte, Fälle mit nicht ausgleichsbereitem Opfer sowie Delikte der Umwelt- und Wirtschaftskriminalität genannt.<sup>11</sup>

Knapp nach dem Erscheinen des AE-Wgm beschäftigte sich noch im Jahre 1992 die strafrechtliche Abteilung des 59. Deutschen Juristentags mit den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug. In seinem Gutachten plädierte *Schöch*<sup>12</sup> dafür, beim Einbau strafrechtlicher Wiedergutmachung aus Gleichbehandlungsgründen sog. symbolische Wiedergutmachungsleistungen zu ermöglichen. Er verstand darunter insbesondere Geldzahlungen an gemeinnützige Einrichtungen oder gemeinnützige Arbeiten.<sup>13</sup> Gerade in dieser Frage regte sich während der beim Juristentag geführten Diskussionen Widerstand. Der Referent *Robra* lehnte symbolische Wiedergutmachung als "modische Etikettierung" ab, die echte Wiedergutmachung diskreditiere.<sup>14</sup> Auch in den Diskussionen zeigte sich verbreitete Skepsis über die Möglichkeiten der symbolischen Wiedergutmachung.<sup>15</sup>

Das abschließende Abstimmungsverhalten über das Kapitel "Symbolische Wiedergutmachung" ergab keine eindeutige Tendenz. Es wurde die Aussage:

"Auch wenn, wie in Fällen des Versuchs, ein wiedergutzumachender Schaden nicht entstanden ist und, wie bei Straftaten gegen die Allgemeinheit, ein Täter-Opfer-Ausgleich ausscheidet, verdient das Bemühen des Beschuldigten, die Tat durch freiwillige Übernahme von Sühneleistungen wiedergut-zumachen, im Strafrecht Anerkennung."<sup>16</sup>

angenommen.<sup>17</sup> Ebenso die Aussage:

<sup>9</sup>AE-Wgm, S. 33.

<sup>10</sup>AE-Wgm, S. 42.

<sup>11</sup>AE-Wgm, a.a.O.

<sup>12</sup>*Schöch*: "Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug? - Gutachten C zum 59. Deutschen Juristentag, München 1992. (zit.: Gutachten)

<sup>13</sup>*Schöch*, Gutachten, S. 67.

<sup>14</sup>*Robra* in: Ständige Deputation, Verhandlungen, S. 13 f.

<sup>15</sup>Siehe etwa in: Ständige Deputation, Verhandlungen, die Beiträge von *Rieß*, S. 68 und *Hirsch*, S. 70. Ausdrücklich will auch *Brauns*, Wiedergutmachung, S. 181 ff., symbolische Wiedergutmachung aus dem von ihm entwickelten Wiedergutmachungskonzept ausschließen.

<sup>16</sup>Ständige Deputation, Verhandlungen, S. 168.

<sup>17</sup>A.a.O., S 176.

"Freiwillig übernommene gemeinnützige Leistungen, etwa gemeinnützige Arbeit oder Zahlungen an einen Opferfonds oder gemeinnützige Einrichtungen, können in diesen Fällen das Bedürfnis nach Bestrafung in ähnlicher Weise mindern wie die Wiedergutmachung des Opferschadens."<sup>18</sup>

Doch wurde der Satz:

"Die sogenannte symbolische Wiedergutmachung ist in die Regelungen über Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung einzubeziehen."<sup>19</sup>

abgelehnt,<sup>20</sup> und dafür die Aussage:

"Die sogenannte symbolische Wiedergutmachung bedarf keiner besonderen Regelung, weil der enge Bezug zur Tat und zum Verletzten fehlt, der für Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich kennzeichnend ist."<sup>21</sup>

angenommen.<sup>22</sup>

Es ergibt sich aus dieser kurzen Darstellung der (wenigen) über symbolische Wiedergutmachung getroffenen Aussagen kein einheitliches Bild. Unterstützt wird diese Tendenz (Losigkeit) von dem Fehlen einer klaren positiven Definition der symbolischen Wiedergutmachung. Dieser Begriff wird sehr vielfältig verwendet. In einem ersten kurzen Kapitel soll diese Vielfalt dargestellt werden, wobei der Schwerpunkt auf die Begriffsbedeutung in der aktuelleren Wiedergutmachungsdiskussion gelegt wird. Da insbesondere der AE-Wgm sich bei seinem Konzept strafrechtlicher Wiedergutmachung der symbolischen Wiedergutmachung bedient, wird dessen Vorstellungen besonderer Wert zugemessen. In diesem ersten Kapitel soll auch versucht werden, die spezifischen Funktionen, die der symbolischen Wiedergutmachung unausgesprochen zgedacht sind, zu beschreiben. In einem zweiten, dem Hauptkapitel, wird der Versuch unternommen, eine positive Begriffsbestimmung der symbolischen Wiedergutmachung zu erarbeiten. Dies ist nicht möglich, ohne ein eigenes, die gesamte strafrechtliche Wiedergutmachung umfassendes Konzept zu skizzieren. Auch sollen die theoretischen und praktischen Anwendungsbereiche der symbolischen Wiedergutmachung untersucht werden. In einem dritten Kapitel wird die besondere Bedeutung der Freiwilligkeit von strafrechtlichen Wiedergutmachungsleistungen speziell dargestellt. Ein abschließendes viertes Kapitel beschreibt die verschiedenen kriminalpolitischen Konzepte, die hinter dem gemeinsamen Grundgedanken der strafrechtlichen Wiedergutmachung verborgen sind, und versucht, die bisher bereits diskutierten Anwendungsfelder symbolischer Wiedergutmachung zu analysieren.

---

<sup>18</sup> A.a.O., S. 168; das Abstimmungsergebnis siehe a.a.O. S. 176.

<sup>19</sup> A.a.O., S. 168.

<sup>20</sup> A.a.O., S. 176.

<sup>21</sup> A.a.O., S. 168.

<sup>22</sup> A.a.O., S. 176.